

Nichterfüllungs- und Vertrauensschaden

- Vertragliche Haftung
- Vertragsähnliche Haftung
 - zB culpa in contrahendo
- Einzig relevante Frage: Kausalität des rechtswidrigen Verhaltens
- Unterscheidung zwischen positivem Schaden und entgangenem Gewinn gilt auch hier

Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletečka

1

Nichterfüllungsschaden

- Schaden entsteht durch Nichterfüllung eines bestehenden Vertrags
- Positives Vertragsinteresse
- Herstellung des Zustandes, der bei gehöriger Erfüllung bestanden hätte

Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletečka

2

Vertrauensschaden

- Schaden entsteht durch Vertrauen auf gültiges Zustandekommen eines Vertrags
- Negatives Vertragsinteresse
- Herstellung des Zustandes, der bei Kenntnis der tatsächlichen Lage bestanden hätte
- Nutzlose Aufwendungen und Versäumung anderer Abschlussgelegenheiten
 - Vorsicht: Unterschied zu frustrierten Aufwendungen
- begrenzt mit hypothetischem Erfüllungsinteresse

Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletečka

3

Kausalität

Hat eine Handlung bzw Unterlassung den eingetretenen Schaden verursacht?

Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletečka

4

Conditio sine qua non

- Prüfung einer Handlung \Rightarrow Entfällt der Schaden bei Wegdenken der Handlung?
- Prüfung einer Unterlassung gebotenen Handelns \Rightarrow Entfällt der Schaden bei Hinzudenken des gebotenen Handelns?
- Gleichwertigkeit aller notwendigen Bedingungen

Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletečka

5

Vorhaltekosten und Reservehaltung

- Vorhaltekosten: Aufwendungen zur Verhinderung eines Schadens \Rightarrow nicht verursacht durch Schädiger
 - zB Kosten der Videoüberwachung nicht durch Ladendieb verursacht
- Reservehaltung: Aufwendungen zur Bereithaltung von Ersatz im Schadensfall \Rightarrow umstritten
 - zB Verkehrsunternehmen hält Reservefahrzeuge für den Fall der Beschädigung eines Fahrzeugs bereit

Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletečka

6

Adäquanztheorie

- Kriterium der Haftungsbegrenzung
- Ist Ursache ihrer allgemeinen Natur nach für Herbeiführung dieses Erfolgs geeignet?
- Oder außergewöhnliche Verkettung von Umständen?
- Moseldampferfall

Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletečka

7

Adäquanztheorie II

- Vollkommen unvorhersehbare Folgen eines Verhaltens werden Verursacher nicht zugerechnet
- Beispiel aus K/W, Grundriss II 311: Kein adäquater Kausalzusammenhang zwischen Beschädigung eines Strommastes und Brand in Elektrizitätswerk wegen defekter Sicherung
- Hup-Fall

Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletečka

8

Rechtswidrigkeit

Verstößt ein Verhalten gegen Gebote/Verbote der Rechtsordnung oder die guten Sitten?

Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletečka

9

Verhaltensunrecht

- Rechtswidrigkeit ergibt sich nicht aus Existenz eines Schadens (Erfolgsunrecht)
- Schadenseintritt kann verschiedene Ursachen haben
 - Naturereignis, Verhalten eines Tieres, menschliches Verhalten
- Rechtsordnung richtet sich nur an Menschen
- Nur menschliches Verhalten kann rechtswidrig sein

Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletečka

10

Begründung der Rechtswidrigkeit

- Delikt
 - Schutzgesetze
 - Absolut geschützte Rechtsgüter
 - Verkehrssicherungspflichten
 - Vorsätzliche, sittenwidrige Schädigung
- Vertrag und vertragsähnliche Pflichten

Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletečka

11

Schutzgesetzverletzung

- Konkrete Verhaltensanordnung
- Zu widerhandeln ist unabhängig von konkreter Gefahr rechtswidrig
- zB Rechtsfahrbefehl der StVO

Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletečka

12

Absolut geschützte Rechtsgüter

- Dingliche Rechte und Persönlichkeitsrechte
- Allgemeine Sorgfaltspflicht diesen Rechtsgütern gegenüber
- Sorgfaltswidrige Beeinträchtigung ist rechtswidrig

Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletečka

13

Exkurs: Bloßer Vermögensschaden

- Nachteilige Veränderung im Vermögen ohne Eingriff in absolut geschütztes Rechtsgut
- Bloßes Vermögen ist nicht absolut geschützt
- Schutz bloßen Vermögens:
 - uU Schutzgesetz
 - Vertragliche und vertragsähnliche Pflichten
 - Vorsätzliche, sittenwidrige Schädigung
 - Vorsätzliche Irreführung (§ 874)
 - Wissentliche Erteilung eines falschen Rats (§ 1300)
 - Wrongful birth

Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletečka

14

Verkehrssicherungspflichten

- Jeder, der zB Weg oder Gebäude zugänglich macht, muss Verkehrsteilnehmer schützen
- Jeder, der Gefahrenquelle schafft oder in seinem Bereich bestehen lässt, muss andere schützen
 - ➡ Unterlassung von Maßnahmen zur Schadensabwendung ist rechtswidrig
- zB Schipisten müssen von ungewöhnlichen Hindernissen befreit werden
- Beachte: in manchen Fällen wird der Geschädigte sich auch auf vertraglichen SE berufen können.

Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletečka

15

Notstand (§ 1306a)

- Schädigung eines unbeteiligten Dritten
- zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr
- Interessen des Gefährdeten überwiegen Interessen des Geschädigten
⇒ Rechtfertigung
- Ansonsten ⇒ uU Entschuldigung
- Billigkeitshaftung

Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletečka

16

Notwehr (§ 19)

- Schädigung des Angreifers
- zur Abwehr eines gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriffs
- auf eigene oder fremde Rechtsgüter – Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum
- im erforderlichen Ausmaß
- Keine Haftung

Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletečka

17
